

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Februar 2009	Nr. 2
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Entscheidung des Dekanats der Medizinischen Fakultät
über die Errichtung des Deutschen Instituts für Demenz-
prävention (DIDP). Vom 1. Dezember 2008

6

**Entscheidung des Dekanats
der Medizinischen Fakultät
über die Errichtung des Deutschen Instituts
für Demenzprävention (DIDP)**

Vom 1. Dezember 2008

Das Dekanat der Medizinischen Fakultät hat auf Grund der §§ 22 Abs. 1 Satz 7 Nr. 6 und 25 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), folgende Entscheidung zur Errichtung des Deutschen Instituts für Demenzprävention (DIDP) getroffen, die hiermit verkündet wird:

1. Rechtsstellung

Unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät besteht als wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 25 UG das Deutsche Institut für Demenzprävention (DIDP). Das DIDP dient der Erforschung der Demenz, insbesondere deren Prävention, Therapie und Grundlagen. Das DIDP arbeitet hierbei mit inneruniversitären und universitätsverbundenen Einrichtungen, anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Gesundheitswirtschaft im In- und Ausland zusammen.

2. Aufgaben

Dem DIDP obliegen

1. Aufgaben der Präventionsforschung, insbesondere
 - a) die Erforschung der Präventionsmöglichkeiten der Demenz,
 - b) die Erforschung neuer Therapieansätze,
 - c) die Erforschung der pathophysiologischen Grundlagen;
2. die Koordination und Vernetzung bestehender Aktivitäten zur Demenzforschung und -behandlung;
3. der Aufbau und die Pflege von bi- und multilateralen regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken mit Partnern an universitären Einrichtungen, Forschungseinrichtungen des Bundes und anderer sowie der Gesundheitswirtschaft;

4. die Beteiligung an lokalen, nationalen und internationalen Netzwerken mit Partnern an universitären Einrichtungen, Forschungseinrichtungen des Bundes und anderer und der Gesundheitswirtschaft;
5. Aufgaben im Bereich der Versorgung insbesondere
 - a) die Evaluation des Ist-Zustandes der Demenzversorgung,
 - b) die Erforschung und Realisierung optimierter Versorgungsstrukturen,
 - c) die Bereitstellung bedarfsgerechter Information für Patienten, Angehörige, breite Öffentlichkeit und Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik.

3. Vorstand, Geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer/in

(1) Das DIDP wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand des DIDP gehören entsprechend der fachlichen Kompetenz die Inhaber/Inhaberinnen folgender Professuren an:

- Experimentelle Neuropsychologie,
- Neurodegeneration und Neurobiologie,
- Neurologie,
- Neuroradiologie,
- Psychiatrie und Psychotherapie.

(2) Weitere Mitglieder des Vorstandes können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung der Fakultätsleitung durch das Dekanat bestellt werden. Der Vorstand kann zu seiner Beratung jederzeit Sachverständige, insbesondere aus anderen Hochschulen, aus Forschungseinrichtungen und/oder aus der Gesundheitswirtschaft hinzuziehen.

(3) Das Dekanat bestellt nach Anhörung des Fakultätsrates zwei Mitglieder des Vorstandes zu geschäftsführenden Direktoren des Institutes. Sie sind mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut, nehmen die Aufgaben des DIDP wahr und vertreten das DIDP nach außen. Als erste geschäftsführende Direktoren werden die Professoren K. Fassbender und T. Hartmann bestellt. Die Federführung für die klinischen Bereiche obliegt K. Fassbender, die für grundlagenwissenschaftlichen Bereiche T. Hartmann. Gegenstände, die beide Bereiche betreffen, werden einvernehmlich entschieden.

Der Vorstand und die Direktoren können durch einen/eine geschäftsführende/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin unterstützt werden.

4. Beirat

Zur Beratung des Vorstandes und der geschäftsführenden Direktoren und zur fachlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Begleitung wird ein Beirat eingerichtet, dem Vertreter/Vertreterinnen der Medizinischen Fakultät/Universität, akademischen Demenzforschung, der Gesellschaft, Politik und der Gesundheitswirtschaft angehören sollen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Dekanat auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

5. Berichtspflicht

Der Vorstand berichtet dem Dekanat mindestens einmal jährlich über die Erfüllung der Aufgaben des DIDP. Über die Struktur des Berichts sowie die darin aufzuführenden Kennzahlen stimmt sich der Vorstand im Vorfeld mit dem Dekanat ab. Der Beirat nimmt zu dem Bericht Stellung.

6. In-Kraft-Treten, Evaluation, Befristung

Diese Entscheidung wird mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes wirksam.

Homburg, 13. Februar 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber